

Satzung über die Erhebung von Realsteuern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 24. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.
2. Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt
 - a. für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 470 v. H.der Steuermessbeträge.
3. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird der Steuersatz festgesetzt auf 380 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 2

Nach § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a. jährlich am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt.
- b. jährlich am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Wurden beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieses Gesetzes verletzt, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Gmünd unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, XX. März 2021

Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd

Richard Arnold
Oberbürgermeister